

99102010002000

Gewerbsteuer - Festsetzung

Heruntergeladen am 25.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_325333/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102010002000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbsteuer - Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	Gewerbsteuer - Festsetzung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Hebesatz Gewerbesteuer, Gewerbesteuer, Gemeindesteuern, Gewerbesteuer - Festsetzung, ELSTER, elster, Elster, elektronische Steuererklärung, ELSTEROnline
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Gewerbesteuergesetz (GewStG) • Einkommensteuergesetz (EStG)
Teaser	
Volltext	Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts (s. § 15 Einkommensteuergesetz) zu verstehen; die Tätigkeiten von Kapitalgesellschaften gelten stets in vollem Umfang als Gewerbebetrieb. nebenberufliche nicht
Erforderliche Unterlagen	• Elektronische ÜbermittlungDie Gewerbesteuererklärung ist elektronisch zu übermitteln. Auf Papier abgegebene Erklärungen werden mit Ausnahme besonderer Härtefälle als nicht abgegeben behandelt.
Voraussetzungen	• Betrieb eines gewerblichen UnternehmensSteuergegenstand der Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1

Modul	Sachverhalt
	Gewerbsteuergesetz - GewStG) und seine objektive Ertragskraft.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	• Fragen und Antworten zur Gewerbesteuer
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Die Erklärungen zur Festsetzung des Steuermessbetrages und ggf. zur Zerlegung der Gewerbesteuer sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 14a GewStG).
Ursprungsportal	Gewerbesteuer - Festsetzung